

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsm-Wesen
"Tageblatt", Riesa.

Gemischte
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 184.

Mittwoch, 11. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Wertehöchstes Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamts 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Konzessionsnachrichten werden angenommen. Anzeigen-Nachrichten für die Nummer des Ausgabedates bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Kleinanzeigen 45 mm breite Korpuseinheit 18 Pf. (Vorabpreis 12 Pf.) Zeitraubender und lästigerlicher Satz nach besonderem Entschluss. Notizenblatt und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Nach § 64 der Bundesstrafverordnung über den Verkehr mit Brotscheibe und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) ist jeder, der mit Beginn des 16. August 1915 vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Hefen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst) allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Gewahrsam hat, verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsortes bis zum 20. August 1915 getrennt nach Arten und Eigentümern, anzugeben. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzugeben.

Für diese Angaben werden den in Frage kommenden Personen durch die Ortsbüroren am 15. laufenden Monats Verbrüche zugewiesen, die wahrheitsgemäß am 16. August auszufüllen und zur Abholung bereitzuhalten sind.

Die auf den Vorbrüchen enthaltene Anweisung ist bei der Ausfüllung genau zu beachten.

Wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünzhundert Mark bestraft.

Großenhain, am 7. August 1915.

1779 e.F. Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Die Grundhöfe auf den 2. Termin d.s. H. ist am 1. August fällig und spätestens

bis zum 14. August 1915

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Dertliches und Sächsisches.

Riesa, den 11. August 1915.

* Festgenommen wurden ein hiesiger Geschäftsführer, der von dem Amtskantinen Leipzig wegen Beleidigung bedrohlich gesucht wurde und ein Schlosserlechting aus Chemnitz, der sich dort aus der elterlichen Wohnung heimlich entfernt und außerdem seinem Vater eine größere Summe Geld unterstellt hat.

* In der sächsischen Berliner Liste Nr. 181 (ausgegeben am 10. August 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste der Truppen verzeichnet: Infanterie: Infanterie-Regiment Nr. 102, 103, 107, 108, 133, 139, 181; Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 101, 133; Art.-Bataillon; Infanterie-Regiment Nr. 329, Landw.-Regiment Nr. 100; Feld-Maschinengewehr-Bataillon Nr. 100. Kavallerie: Ulanen Nr. 18, 21.

Der am 24. Februar 1915 verstorbene Oberstleutnant a. D. Arthur v. Haugk hat der seit 1909 bestehenden Jubiläumsstiftung des Offizierkorps des Schützen-Regiments Nr. 108 ein Vermächtnis von 2000 Mf. hinterlassen. Dem Feldartillerie-Regiment Nr. 48 sind von Frau Pauline Kahl zur Erinnerung an ihren gefallenen Enkel, den Lieutenant Kahl im Feldartillerie-Regiment Nr. 48, 1500 Mf. überwiesen worden. Die Binsenkästen davon sollen an hilfsbedürftige, in erster Linie verheiratete Unteroffiziere verteilt werden. Der auf dem Felde der Ehre gebliebene Major Wiedenbrück hat leidwillig überwiesen: 1000 Mf. dem Feldartillerie-Regiment Nr. 82, deren Binsen zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Angehörigen des Regiments Verwendung finden sollen, und 1000 Mf. dem Feldartillerie-Regiment Nr. 68, über deren Binsen alljährlich der Regimentskommandeur frei verfügen soll.

* Von den von der Central-Eintaufgesellschaft mit beschleunigter Haltung herausgegebenen Flugschriften zur Volksfürsorge ist das Heft 2 über die Einweihung und Versorgung des Deutschen Reiches beim hiesigen Rat in einer Anzahl Säcken eingegangen. Interessenten können das Heftchen im Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14, unentgeltlich entnehmen. Auch das Flugblatt "Rote statt Fleisch", das von obiger Gesellschaft herausgegeben worden ist, liegt dabei zur Entnahme bereit.

* In Sachsen ist zu Gunsten der Kriegsblinden in Berlin weder eine öffentliche Sammlung noch der Vertrieb von Wohlfahrtskarten zugelassen, weil die für die Kriegsblinden gebotene besondere Fürsorge in Sachsen im Rahmen der allgemeinen Kriegsblindenfürsorge bereits geleistet wird.

* Das Gesuch von Blindert & Bettro in Berlin, Pforzheim und Schwäbisch-Gmünd, zu Gunsten des "Invalidenfonds" in Berlin Sachsen von Gold und Silber im Königreich Sachsen vertreiben zu dürfen, ist vom Ministerium des Innern abfällig beschieden worden, da der Kriegsinvalidenfürsorge in Sachsen bereits die Säufung mit den Vereinen Heimatdank dient.

* Die von dem Architekten Hans Jakob in Nürnberg neuerrichtet unter dem Namen "Hindenburg-Gesellschaft" betriebene Sammlung zum Verteilen des Aus-

Augleich ist zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrats von denjenigen Grundstücksbesitzern, auf deren Besitztum nach Abrechnung der auf Gebäude und Hofraum entfallenden Steuereinheiten 120 Steuereinheiten kosten, ein Beitrag von 1 Pf. auf jede Steuereinheit zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1915.

Sparkasse Riesa.

Hathaus

Berren Nr. 29.

Einlagenbestand: 14 Millionen Mark.

3½ Prozent. | **Verzinsung der Einlagen vom
Zage der Einzahlung ab bis
zum Zage der Rückzahlung.**

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Gewährung von Darlehen auf Grundstücke, Wertpapiere und Sparkassen-
Einlagebücher.

Sofortige Erledigung
schriftlicher Anträge.

Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvor-
kommen sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Montags 8 u. Freitags: 10—12 und 2—4 Uhr

Sonntags 10—2 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes sächs. Gemeinden. Kostenlose Überweisungen.

bau der Burg Hartenstein in Mittelthüringen zu einem "Kriegerheim" oder "Schlösschen für deutsche Helden" ist in Sachsen — wie in Bayern selbst — noch nie vor verboten. Die wiederholte Behauptung, es sei dem Unternehmen sächsischerseits eine Förderung in Aussicht gestellt, entspricht nicht der Wahrheit.

* * Diestellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps erlassen eine Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie über Höchstpreise für die Stoffe. Die Verordnung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

— Wer bei Ausbruch des Krieges in dem nunmehr der deutschen Zivilverwaltung unterstehenden Gebiet Polens links der Weisel seinen Wohnsitz hatte, ist auf Grund einer Verordnung des Oberbefehlshabers Ost verpflichtet, unverzüglich zurückzukehren. Diese Verordnung bezieht sich auf alle Staatsangehörige, also sowohl auf geschilderte Deutsche als auf Russen, selbst wenn sie militärisch sind. Aufgenommen sind jedoch Personen, die hier in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Selbstverständlich haben siedliche Ausländer, die nach Polen zurückkehren, die Ausreiseerlaubnis wie bisher nachzuholen.

— Zur Regelung des Petroleumverbrauchs im nächsten Herbst und Winter hat der Deutsche Städteitag in einer Eingabe an den Reichs-kanzler Stellung genommen. Nachdem über den Petroleumverbrauch durch die Bundesratsbekanntmachung vom 8. Juli Bestimmungen getroffen worden sind, bildet der Vorstand des Städteages, diese Regelung für Stadt und Land gleichmäßig vorzunehmen. Eine Reihe fröhlicher Bemerkungen in der Presse ließ darauf schließen, dass eine Vergabeung des platten Bandes vielleicht in Aussicht genommen sei. Es sei nicht zu verkennen, dass vielfach auf dem Lande ein besonders großer Bedarf an geeigneten Brennstoffen besteht. Aber auch in den Städten ist vielfach ein gleich starkes Bedürfnis vorhanden. Es ist durchaus nicht möglich, durch Vernichtung der Anschlüsse an die Elektrizitätswerke und die Gasanstalten die Beleuchtungsfrage der Städte zu lösen. Namentlich steht das erforderliche Installationspersonal für den vermehrten Bedarf. Sehr wesentlich ist auch, dass die in Kriegssachen besonders wichtige Heimarbeit der Bevölkerung in größerem Umfang nur bei ausreichender und wohlfeiler Petroleumversorgung möglich ist. Weiter handelt es sich in den Städten vielfach nicht nur um die Beleuchtung, sondern bei einzelstehenden Personen usw. auch um Verschaffung des nötigen Brennstoffs für kleine Kochapparate. Endlich kommt die Verwendung des Petroleums zu gewerblichen Zwecken und zu Heizzwecken in Betracht. Alle diese Tatsachen lassen es erwogenwert erscheinen, ob nicht eine Verteilung des Petroleums auf der Grundlage nachgewiesenen Bedarfs angezeigt ist. Der Vorstand macht den Vorschlag, vor dem Ende von Ausführungsbestimmungen auch den Deutschen Städtetag zu hören.

* Der "Verein vom Geising" bringt in seiner Nummer vom 10. August über den diesjährigen Aufenthalt der Riesaer Ferienkolonie in Altenberg folgende Mitteilungen: In dankenswerter Weise hat der Stadtrat zu Riesa auch in diesem Jahre, trotz schwerer Kriegszeit, eine frohe Schar erholungsbefähigter Kinder nach Altenberg entsandt. Mittwoch, den 15. Juli, hielt die Riesaer Ferienkolonie in ihrem alten Heim, dem Schützenhaus, ihren Geling. Alles war zum Empfang bereit und bald fühlten sich die Kinder in der neuen Umgebung heimisch. Der wackelige Herbergswasser und seine Tochter haben alles aufgeboten, um der Kolonie den Aufenthalt angenehm zu gestalten und die alte jugendliche Schar zu fötigen, und das war in diesem Jahr keine leichte Aufgabe. Unschöne Anwendungen von bestreuter Seite ermöglichten es, den Kindern mancherlei Freuden zu verschaffen, die ihnen sonst versagt geblieben wären. Das Wetter war mit wenig Ausnahmen günstig, und so konnten sie sich fleißig in Altenberg's herrlicher Umgebung tummeln. Besondere Freude bereitete das Heidebeerenjagen. Reich mit Beute beladen kehrte die frohe Kinderschar gar oft aus dem Walde zurück, und Mittags- oder Abendbrot schmeckten nach getanter Arbeit vorzüglich. Am warmen, sonnigen Tagen fanden Spiele vor dem Hause den ungezählten Besuch der Kinder. Von den Knaben wurde das Fußballspiel ganz besonders bevorzugt. Gewaltigen Eindruck machte die Kunde von der Einnahme Warschaus. Siegesgefühl und Flaggensturm verblüfften die herzlichen Erfolge unserer tapferen Truppen. Groß war der Jubel der Kinderschar, und bald erklangen wie aus einem Munde die alten sächsischen Weisen. Am folgenden Tage wurde eine Jubelfeier veranstaltet, bei der namentlich der Magen zu seinem Rechte kam; denn bei Kindern sind bekanntlich derartige Kinder die nachhaltigsten und wohltümlichsten. Bald sind die schönen Ferientage vorüber. Die Kolonie lässt sich zum Ausbruch und lebt nach kräftiger körperlicher Erholung morgen Mittwoch in die Heimat zurück und ruft der gastlichen Stadt Altenberg ein "Auf frohes Wiedersehen im nächsten Jahre!" zu. E. K.

Um den sächsischen Truppen im Felde den Verlust des 1915 abgehaltenen außerordentl. sächsischen Landtages und dadurch zugleich zur Kenntnis zu bringen, mit welcher Dankbarkeit Regierung und Landesvertretung die unvergleichlichen Verdienste und Erfolge unserer Heeres würdigten und anerkennen, wird auf Anregung des Kommissarministeriums der heutigen Nummer des Militär-Verordnungsblattes ein Auszug aus den Landtagsmitteilungen für die Truppen im Felde beigelegt.

* — Die Kreishauptmannschaft Dresden erlässt in der Nummer der Staatszeitung vom 10. August eine Verordnung, der wir folgendes entnehmen: Sämtliche bisherigen Erlaubnisse von Motorbooten erlassen mit dem 15. August 1915. Die wirkungslos gewordenen Erlaubnisse sind unverzüglich bei der Kreishauptmannschaft Dresden unmittelbar oder durch die unten genannten Behörden einzureichen. Ebenso wie könnten Motorboote für die Zeit nach dem 15. August erneut angefordert werden, aber nur auf jederzeitigen Widerfuhr und sofern für den Verkehr ein öffentliches Bedürfnis besteht. Diese Anträge auf erneute Erlaubnisse sind von den Eigentümern der Motorboote — soweit erstens im Regierungsbezirk der Kreishauptmannschaft Dresden